STADT MONSCHAU
BEBAUUNGSPLAN
MÜTZENICH NR. 6 "KIRSCHENSTEINWEG"

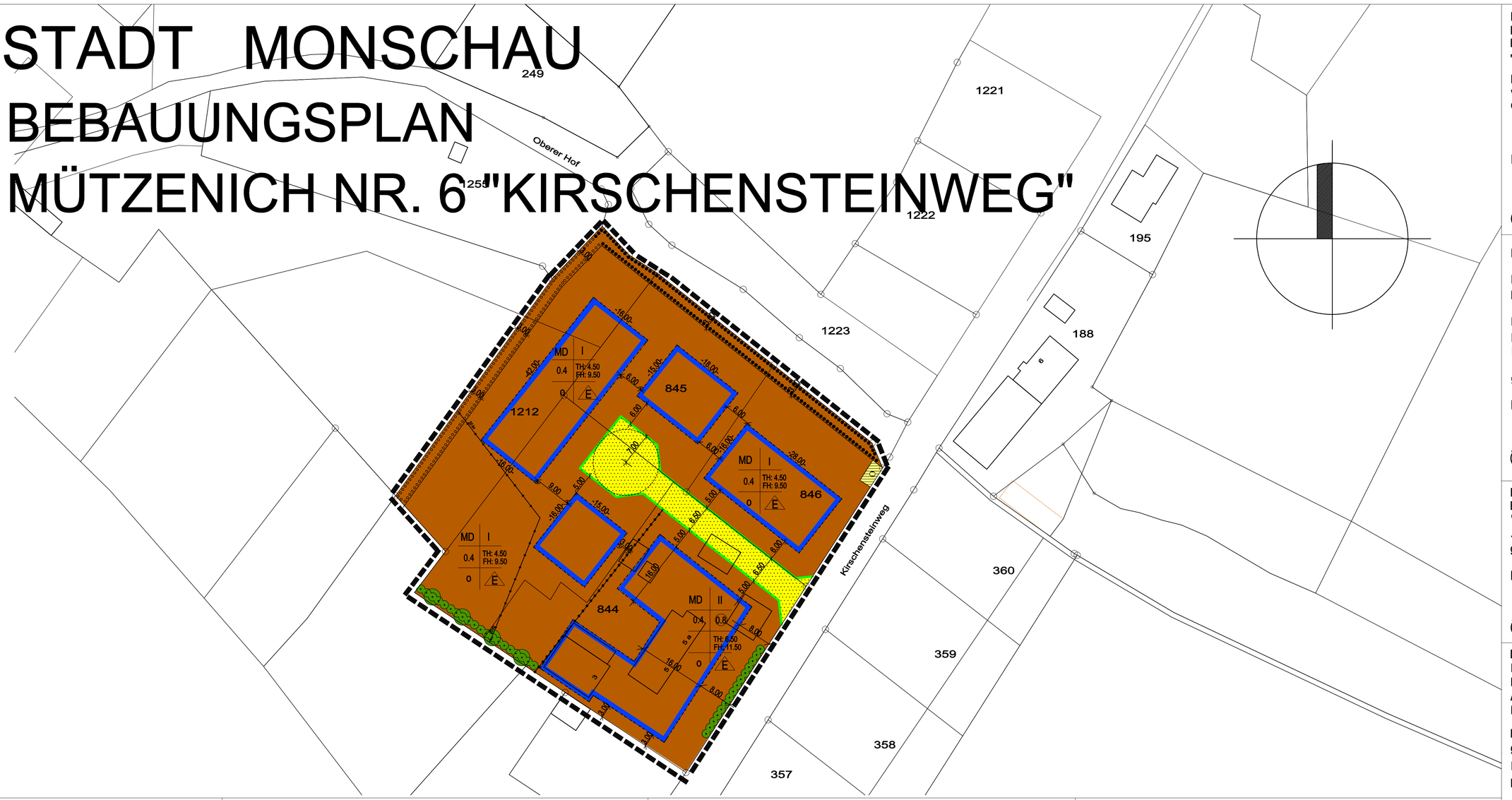

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Monschau hat in seiner Sitzung am 12.11.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Mützenich Nr.6 "Kirschensteinweg"gem. § 2 BauGB aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Zeit vom .....bis zum..... durch Aushang öffentlich bekannt gemacht.

Monschau, den .....

.....
(Bürgermeisterin)

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Monschau hat in seiner Sitzung am 12.11.2019 beschlossen, den Entwurf dieses Bebauungsplans gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig öffentlich auszulegen.
Infolgedessen lag der Entwurf des Bebauungsplans in der Zeit vom..... bis zum..... öffentlich aus.
Zeitgleich wurden auch die Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB frühzeitig beteiligt.

Monschau, den .....

.....
(Bürgermeisterin)

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Monschau hat in seiner Sitzung am 25.08.2020 beschlossen, den Entwurf dieses Bebauungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
Infolgedessen lag der Entwurf des Bebauungsplans in der Zeit vom ..... bis zum ..... öffentlich aus.
Zeitgleich wurden auch die Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Monschau, den .....

.....
(Bürgermeisterin)

Der Rat der Stadt Monschau hat den Bebauungsplan Mützenich Nr.6 "Kirschensteinweg" in seiner Sitzung am ..... gem.§ 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.

Monschau, den .....

.....
(Bürgermeisterin)

Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 S.4 BauGB durch Aushang im Bekanntmachungskasten unter gleichzeitigem Hinweis auf den Aushang auf der Internetseite der Stadt Monschau vom.....bis.

bis.....öffentlich bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Mützenich Nr.6 "Kirschensteinweg"" in Kraft.

Monschau, den .....

.....
(Bürgermeisterin)

RECHTSGRUNDLAGEN
BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBlS. 3634) ,
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung- BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl.I S 3786)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanV 90 vom 18.12.1990 (BGBl. I S 58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau-O NRW - Landesbauordnung) vom 01.03.2000 (GV NW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.2018..
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 966)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I.S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 34 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193).
Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 21.7.2000 (GV NRW S. 568); neu gefasst durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 93).
Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW S. 926), neugefasst durch das Gesetz zur Änderung wasser- und verbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.7.2016 (GV NRW S. 559 ff).
Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 11.03.1980 (GV NRW S. 22), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934).

Anlage:
1. Begründung
2. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Büro Krings)
3. Artenschutzrechtliche Untersuchung - ASP 1 (Büro D. Liebert)
4. Hydrogeologisches Gutachten (Büro J. Dahlbender)
5. Entwässerungskonzept (H.Berg & Partner GmbH)
6. Städtebaulicher Vertrag

ÜBERSICHT:

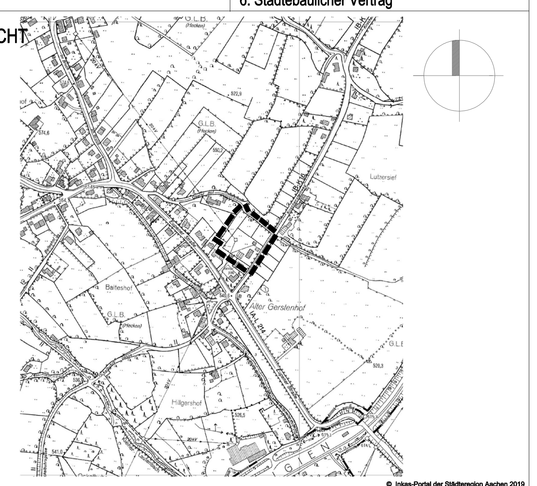

© Intern-Portal der Städteregion Aachen 2019

Stadt Monschau
BEBAUUNGSPLAN

MÜTZENICH NR. 6
"KIRSCHENSTEINWEG"

Gemarkung Mützenich, Flur 18, Flurstücke 844, 845, 846, 1212
M 1 : 500
Offenlagebeschluss

25.08.2020

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

MD — Dorfgebiete (§ 5 BauNVO) mit Nutzungseinschränkungen (s.auch textliche Festsetzungen)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 und § 17 BauNVO)

II — Zahl der Geschosse, als Höchstmaß
0.4 — Grundflächenzahl (GRZ), als Höchstmaß
0.8 — Geschossflächenzahl (GFZ), als Höchstmaß

BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23.3 BauNVO)
o — offene Bauweise
E — Einzelhausbebauung

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr.11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen
hier: Private Anliegerstraße

Straßenbegrenzungslinie

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9 Abs. 1, Nr. 12 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen
Zweckbestimmung:
Gas

HAUPTVERSORGUNGS- UND ABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

oberirdische 20 KV-Leitung

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE, UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 Abs.1 Nr.20,25 u. Abs.6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern undsonstigen Bepflanzungen s. auch textliche Festsetzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungenund für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen s. auch textliche Festsetzungen

Anpflanzen: Rotbuchenschnitthecke mit Durchwachsern s. auch textliche Festsetzungen

Erhaltung: Rotbuchenschnitthecke s. auch textliche Festsetzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs.4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
Von den nach § 5 Abs.2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungsarten sind gemäß § 1 Abs.5 BauNVO nicht zulässig:
Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe soweit es sich um Tierintensivhaltung i.S.d. VDI-Richtlinien 3471 und 3472 handelt.
- Tankstellen

Von den nach § 5 Abs. 3 Bau NVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten sind gemäß § 1 Abs. 5 Bau NVO nicht zulässig:
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2

1.2 Einschränkung der Zulssigkeit von Garagen und Nebenanlagen
Auf den nicht-überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) und untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und bauliche anlagen, soweit sie nach der Bauordnung NRW in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, nur zulässig, wenn ein Abstand von mindestens 5.00 m von der Grenze der Verkehrsflächen eingehalten wird.
Ausgenommen hiervon sind Anlagen für Müllbehälter, Stützmauern, Zäune, Zufahrten, Zugänge und Stellplätze.
Ausnahmsweise können Garagen , überdachte Stellplätze und Nebenanlagen innerhalb der vorgenannten 5.00 m-Abstandsfläche errichtet werden, wenn die Einfahrt zur Garage parallel zur Erschließungsstraße erfolgt und zwischen der Garage und der Erschließungsstraße eine mindestens 1.50 m hohe und 1.00 m breite Rotbuchenschnitthecke (fagus sylvatica) gepflanzt wird.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 3 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) von 0.4, der maximalen Zahl der Geschosse und der Geschossflächenzahl (GFZ) von 0.8 festgesetzt.

2.1 Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO)
Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Zahl der Vollgeschosse und durch die Oberkante der Trauf- und Firsthöhen als Höchstmaß über natürlichen NN-Höhen festgesetzt. Bezugshöhe ist die mittlere Geländehöhe über NN auf dem jeweiligen Baugrundstück. Als Oberkante Traufe gilt bei Satteldächern die Schnittlinie der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut. Untergeordnete Bauteile sind von dieser Regelung ausgenommen.
Zulässig ist für:
- 1-geschossige Gebäude eine Traufhöhe von maximal 4.50 m und eine Firsthöhe von maximal 9.50 m.
- 2-geschossige Gebäude eine Traufhöhe von maximal 6.50 m und eine Firsthöhe von maximal 11.50 m.

3. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

3.1 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Mützenich Nr. 6 "Kirschensteinweg" werden folgende Neuanpflanzungen festgesetzt:
Rotbuchenschnitthecke entlang der seitlichen Grundstücks- und Straßengrenzen
Es sind immer 3-4 Heister je laufenden Meter anzupflanzen, zu pflegen und bei Abgang in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
Je Grundstück ist jeweils eine Unterbrechung für eine Zufahrt von maximal 4.00 m Breite zulässig.
Qualität: Fagus sylvatica 60-80 cm, 3-4 Pflanzen je lfdm, ohne Ballen.

Rotbuchenschnitthecke mit Durchwachsern (westliche Plangebietsgrenze)
Es sind immer 3-4 Heister je laufenden Meter anzupflanzen, zu pflegen und bei Abgang in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Dabei ist alle 3.00 m ein Heister als Hochstamm zu entwickeln.
Qualität: Fagus sylvatica 60-80 cm, 3-4 Pflanzen je lfdm, ohne Ballen.

Obstbaumpflanzung
Auf jedem Baugrundstück sind nach Fertigstellung des Bauwerks in der darrauffolgenden Pflanzperiode 2 Obstbäume der "Eifeler Obstbaumliste" der Städteregion Aachen anzupflanzen, zu pflegen und bei Abgang in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
Qualität:Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm, 2x verpflanzt mit oder ohne Ballen.
- Die Obstbäume sind mit mindestens zwei Baumpfählen und geeignetem Bindematerial (Kokosstrick o.ä.) zu sichern.Die Anbindungen sind jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen bzw. zu erneuern.
- Bei Obstbäumen ist ein Erziehungsschnitt (1x jährlich) in den ersten 10 Jahren durchzuführen. In den folgenden Jahren muss ein regelmäßiger Pflegeschnitt erfolgen.

Wildgehölzstreifen
Entlang der nord-westlichen Plangebietsgrenze ist auf einem 3.00 m breiten Streifen eine freiwachsender Wildgehölzstreifen entsprechend nachfolgender Pflanzliste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Pflanzausfälle sind laufend jährlich zu ersetzen. Die Pflanzung ist unmittelbar nach Aufnahme der Nutzung / Bezugsfertigkeit in der dann laufenden Pflanzperiode durchzuführen.
Die Anwendung von Bioziden auf einem 3 Meter breiten Streifen entlang des Gegölzstreifens ist verboten.
Qualität: 2x verpflanzt, mit oder ohne Ballen (je nach Art), Höhe mind. 80-100 cm oder entsprechende Forstware.

Pflanzliste

Acer campestre	Feldahorn	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Cornus mas	Kornelkirsche	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Ilex aquifolium	Stechpalme
Corylus avellana	Hasel	Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Crataegus monogyna	Weißdorn	Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Salix caprea	Salweide	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Sorbus aucuparia	Eberesche	Taxus baccata	Eibe
Prunus spinosa	Schlehe		

- Es sind immer 3-5 Sträucher einer Art in Gruppen zu pflanzen. Bei der Pflanzung sind Pflanz- und Reihenabstände von 1.00 x 1.00 m einzuhalten.
- Der Aufwuchs zwischen den Gehölzen ist in den ersten drei Jahren 1-2 mal zu mähen.

3.2 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Mützenich Nr. 6 "Kirschensteinweg" werden folgende Erhaltungsmaßnahmen festgesetzt:
Rotbuchenschnitthecke (Kirschensteinweg K16)
Die vorhandene Rotbuchenschnitthecke ist dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
Wildgehölzstreifen (Oberer Hof)
Der vorhandene Wildgehölzstreifen in einer Breite von 3.00 m ist dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang in der darauffolgenden Pflanzperiode mit Pflanzen der Pflanzliste 1 zu ersetzen. Der Unterwuchs ist extensiv, ohne Dünger- und Spritzmitteleinsatz, zu bewirtschaften.

4. Artenschutzrechtliche Festsetzungen

- Die Rodung der wenigen Gehölze auf dem Gelände darf ausschließlich im Zeitfenster Ende Oktober bis Ende Februar erfolgen.
- Der Rückbau der Holzschuppen auf dem Gelände darf ebenfalls ausschließlich im Zeitfenster Ende Oktober bis Ende Februar erfolgen.
- Max. 3 Tage vor dem geplanten Abbruch sind die Schuppen nochmals durch eine qualifizierte Person auf Besatz zu untersuchen. Bei einem Nachweis ist mit der Genehmigungsbehörde das weitere Vorgehen abzustimmen.
- Die "Zerstörung" von 2 Fortpflanzungsstätten ubiquitärer Arten ist durch die vorgezogene Montage folgender künstlicher Nisthilfen zu kompensieren:
- 3 Stück Nistkästen für Nischenbrüter wie z.B. Typ Hasselfeldt NBH.
- 3 Stück Nistkasten für Gartenrotschwanz wie z.B. Typ Hasselfeldt STH.
- Die "Zerstörung" potentieller Zwischenquartiere gebäudegebundener Fledermausarten ist durch die vorgezogene Montage folgender Fledermauskästen zu kompensieren:
  3 Stück Fledermaus-Spaltenkasten für Kleinfledermäuse wie z.B. Typ Hasselfeldt FSK-TB-KF.
- Die vorgezogenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen (Anbringen von Nistkästen) sind vor einer Baufeldräumung bzw. vor einer Bebauung zu erfolgen und im Plangebiet umzusetzen. Die Anbringung der Kästen hat unter Begleitung eines erfahrenen Spezialisten zu erfolgen und ist der Unteren Naturschutzbehörde entsprechend nachzuweisen.

5. Freihalten von Sichtfeldern

An der Zufahrt es Wohngebiets zur K16 (Kirschensteinweg) sind die Sichtfelder für die Anfahrtsansicht nach RASt 06 Kap. 6.3.9.3 für die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h von jeglichen Sichthindernissen (u.a. Bewuchs) dauerhaft freizuhalten.

HINWEISE

1. BODENDENKMALE

Bei Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel. 02425-9039-0, Fax: 02425-9039-199 unverzüglich zu informieren.
Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

2. GEWÄSSERSCHUTZ

Schmutzwässer:
Alle anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.
Dauerhafte Hausdrainagen sind unzulässig. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden. (Keine Kellergeschosse vorsehen oder Keller mit wasserdichter Wanne planen und ausführen).
Für thermische Nutzungen (z.B. Wärmepumpen und Ähnliches) des Erdbereiches oder des Grundwassers ist eine Wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Niederschlagswässer:
Die Ableitung der Niederschlagswässer ist entsprechend des Entwässerungskonzeptes des Ing.-Büros H.Berg & Partner GmbH auszuführen.
Darüber hinaus ist auf jedem Grundstück,
rechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

3. GEOLOGIE

Das Plangebiet befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrudklassen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesland NRW, Karte zu DIN 4149 Juni 2006, in der Erdbebenzone 1 und der Untergrundklasse R (Gebiet mit felsartigem Gesteinsuntergrund). Die in der DIN 4149 genannten bautechnischen Maßnahmen sind bei Neubaumaßnahmen zu berücksichtigen. Weiter sind Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, als Stand der Technik zu berücksichtigen. Das betrifft insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte".
Für das Plangebiet ist eine Hydrogeologische Untersuchung des Untergrundes durchgeführt (Ingenieurgeologisches Büro J. Dahlbender) worden. Diese hat zum Ergenbis, dass hier keine Versickerung von Niederschlagswässern möglich ist.
Zu diesem Bebauungsplan ist ein Geotechnischer Bericht erstellt worden (Ingenieuurgeologisches Büro J. Dahlbender) Dieser gibt Hinweise zu der erforderlichen Gründung der Bauwerke.

4. BODENSCHUTZ

Der Einsatz von Bodenmaterial der Zuordnungsklasse größer als Z0 - uneingeschränkter Einbau- nach LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall), von Recycling-Baustoffen und von Bauschutt ist ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht zulässig und muss beim Umweltamt der Städteregion Aachen (A70.4, Fachbereich Bodenschutz-Altlasten) beantragt werden.
Gemäß § 2 Abs. 2 des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i.V mit § 12 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung hat derjenige, der Materialien in einer Gesamtmenge je Vorhaben von über 800 m³ auf- oder einbringt oder hierzu einen Auftrag erteilt, dem Umweltamt der Städteregion Aachen (A 70.4, Fachbereich Bodenschutz- und Altlasten) dieses mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.
Umgang mit Mutterboden nach § 202 BauGB:
Gemäß § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) und gemäß DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke) ist humoser belebter Boden von Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und bis zur späteren Wiederverwendung zu lagern, und als kulturfähiges Material wieder aufzubringen- vorzugsweise auf der Fläche der Entnahme als Rekultivierungsmaßnahme. Bodenverdichtungen und Gefügeschädigungen sind bei Umlagerungsarbeiten zu vermeiden.
Umgang mit Bodenaushub:
Bei Baumaßnahmen ist die obere Bodenschicht gemäß den einschlägigen Fachnormen getrennt vom Unterboden abzutragen. Darunter liegende Schichten unterschiedlicherAusgangssubstrate sind entsprechend der Schichten zu trennen und zu lagern.

5. ARTENSCHUTZRECHTLICHE UNTERSUCHUNG

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Artenschutzrechtliche Untersuchung, Büro für Freiraumplanung D.Liebert 2019.

6. LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Büro Krings, 2019.

7. GESTALTUNGSSATZUNG

Für den Bereich dieses Bebauungsplanes gilt eine Gestaltungssatzung.

8. EXTERNE AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Das mit dieser Planung einhergehende Defizit von 13 473 ÖW ist extern ortsnah auszugleichen.
Zuordnungsfestsetzung
Den Eingriffen durch den Bebauungsplan Mützenich Nr. 6 "Kirschensteinweg" werden gemäß § 9 Abs. 1a BauGB folgende
Maßnahme 1:
"Umwandlung von Intensivgrünland in Magerwiese" in 52156 Monschau-Mützenich, Gemarkung Mützenich, Flur 18, Flurstück 499 in einer Größe von 2 845 m² entsprechend dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag.
Maßnahme 2:
"Umwandlung von Intensivgrünland in Nass- und Feuchtwiese" in 52156 Monschau-Mützenich, Gemarkung Mützenich, Flur 17,Flurstück 487 in einer Größe von 1 688 m² entsprechend dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag.

Erarbeitung des Bebauungsplans:
17-18-B
Rauchenauel 16 I 52152 Simmerath | T:02472.621-8511 | F:02472.621- 4402